

Hafennutzungsordnung für das öffentliche Hafengebiet der Gemeinde Kenz-Küstrow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund der § 9 und 11 des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2003, S. 679) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Kenz-Küstrow am 21.05.2019 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Hafenbehörde

Hafenbehörde ist der Amtsvorsteher des Amtes Barth. Die Aufgaben der Hafenbehörde werden vom Amt für Bau, Liegenschaften und Kommunalentwicklung der Stadtverwaltung Barth wahrgenommen.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Hafennutzungsordnung gilt für das Hafengebiet der Gemeinde Kenz-Küstrow-Hafen/Wasserwanderrastplatz Dabitz lt. B-Plan Nr. 2 der Gemeinde Kenz-Küstrow.
2. Die Hafennutzungsordnung gilt landseitig auch für die Kai- und Nebenflächen sowie die Verkehrs-, Grün- und Freiflächen. Die Hafengrenzen sind auszuschildern.
3. Der Geltungsbereich ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung umgrenzt.

§ 3 Anwendung anderer Vorschriften

1. Neben den Vorschriften dieser Hafennutzungsordnung gelten insbesondere die Vorschriften der Hafenverordnung (HafVO M-V) und das Schiffsabfallentsorgungsgesetz (SchAbfEntG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 An- und Abmeldung

1. Die nach der Hafenverordnung für Wasserfahrzeuge vorgeschriebene unverzügliche Anmeldung nach der Ankunft im Hafen und die rechtzeitige Abmeldung vor dem Verlassen des Hafens hat beim Hafenmeister zu erfolgen.
2. Von der An- und Abmeldung befreit sind Wasserfahrzeuge die im Hafen beheimatet sind und Fahrgastschiffe, die nach einem mit der Hafenbehörde abgestimmten Fahrplan verkehren.
3. Fahrgastschiffe haben die bestehenden Passagierkontrollbücher ordnungsgemäß, wahrheitsgetreu und eigenständig zu führen und auf Verlangen der Hafenbehörde vorzulegen.

§ 5 Liegeplätze

1. Liegeplätze im öffentlichen Hafengebiet werden von dem Hafenmeister zugewiesen und dürfen nicht ohne Anweisung des Hafenmeisters gewechselt werden. Auf Verlangen des Hafenmeisters hat der Schiffsführer sein Wasserfahrzeug auf einen anderen Liegeplatz zu verholten.

§ 6 Anlagen und Einrichtungen im Hafen

1. Die Gemeinde Kenz-Küstrow hält im Geltungsbereich der Satzung Anlagen zur Abfertigung von Schiffen, zum Hochwasserschutz, Seezeichen, Rettungsmittel sowie Infrastruktureinrichtungen für die Sportbootschifffahrt vor.

2. Zu den Anlagen gehören unter anderem:
 - eine öffentliche Slipanlage
 - Liegeplätze
 - Sanitäranlagen
 - Anlagen zur Wasserversorgung
 - Anlagen zur Stromversorgung
3. Alle Anlagen dürfen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht eingeschränkt und nicht für andere als die vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

§ 7

Nutzung des Hafens

1. die Nutzung erfolgt entsprechend der Planunterlagen als Wasserwanderrastplatz, Bootslieger und Anleger für die Fahrgastschiffahrt.
2. Zu anderen Zwecken dürfen Hafenanlagen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde genutzt werden.
3. Der Benutzer der Hafenanlage hat die Verpflichtung, seine genutzten Flächen und Anlagen sauber zu halten und gegebenenfalls ordnungsgemäß zu reinigen und bei erhobenen Beanstandungen der Hafenbehörde zur Abnahme vorzustellen.

§ 8

Immissionsschutz

1. Der Umschlag von Gütern, die umweltgefährdende Staubentwicklung oder Geruchsbelästigung hervorrufen oder sonstige Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen verursachen, darf nur mit Zustimmung der Hafenbehörde erfolgen. Besondere Auflagen können in diesem Zusammenhang erteilt werden.
2. Unerträgliche Lärmbelästigungen durch Arbeiten an Bord sowie übermäßige Rauchentwicklung aus Schornsteinen und Auspuffleitungen sind zu vermeiden und können von der Hafenbehörde unterbunden werden.
3. Es sind Maßnahmen beim Ablassen von Dampf oder Wasser sowie bei der Benutzung von Schiffsaborten zu treffen, um Beschädigungen oder Verschmutzungen der Hafenanlagen oder sich in der Nähe befindlichen Schiffe, Fahrzeuge oder Personen auszuschließen.

§ 9

Behandlung von Schiffsabfällen

1. An Bord gesammelte Abfälle, Schiffskehricht, Ladungsrückstände oder sonstiger Unrat sind anzufeuchten oder abzudecken, dass sich kein Staub entwickelt und keine Geruchsbelästigung eintritt. Schnell faulende Stoffe dürfen nicht offen an Deck gelagert werden. Soweit sie nicht in fest abgedeckten Behältern aufbewahrt werden können, sind sie mindestens alle zwei Tage von Bord zu geben und ordnungsgemäß auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 10

Hochwasserschutz

1. Im Hafenbereich befinden sich Anlagen und Bauwerke des Hochwasserschutzes. Diese Anlagen und Bauwerke dürfen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht eingeschränkt und nicht für andere als die Zwecke des Hochwasserschutzes genutzt werden.
2. Der Zugang zu den Hochwasserschutzanlagen ist jederzeit freizuhalten.
3. Alle Beeinträchtigungen werden von der Hafenbehörde unverzüglich und ohne weitere Aufforderung behoben. Die Kosten für die Behebung zahlt der Verursacher.

§ 11
Verkehrsregelung für den Landverkehr

1. Im Hafengebiet gilt die Straßenverkehrsordnung.
2. Im Hafengebiet ist das Parken nur auf den dafür ausgewiesenen Parkflächen erlaubt.
3. Im gesamten Hafengebiet, ausgenommen der Caravanstellplatz, gilt ein Nachtparkverbot.

§12
Verhalten im Hafengelände

1. Im gesamten Hafengebiet gilt:
 - Gegenseitige Rücksichtnahme.
 - Belästigung Dritter ist zu vermeiden.
 - Öffentliche Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
 - Müll und Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.
 - Hunde sind an der Leine zu führen und Exkremente sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
 - Offene Feuer und Grillen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Plätzen erlaubt.
 - Auf der Seebrücke ist das Grillen untersagt.
 - Dauerzelten ist untersagt.

§ 13
Fischerei- und Angelverbot

1. Das Auslegen von Fischereigeräten und gewerbliche Fischerei im öffentlichen Hafen ist verboten.
2. In den anderen Hafenbereichen ist das Angeln nur gestattet, wenn der Hafenbetrieb und der Schiffsverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Wasserfahrzeuge dürfen weder betreten noch beschädigt werden.

§ 14
Fütterungsverbot

1. Im Hafengebiet ist das Füttern von Wildtieren oder das Auslegen oder Ausstreuen von Futter untersagt.

§ 15
Badeverbot und Ankerverbot

1. In den Hafengewässern der Gemeinde Kenz-Küstrow ist das Baden und Schwimmen nicht gestattet.
2. In den Hafengewässern darf nicht geankert werden.

§ 16
Rettungsmittel

1. Die im Hafengebiet bereitgehaltenen Rettungsmittel dürfen weder unbefugt entfernt noch missbräuchlich verwendet werden.

§ 17
Fahrgeschwindigkeit

1. Die Höchstfahrgeschwindigkeit in den Hafengewässern beträgt 2 Knoten. Sog und Wellenschlag ist zu vermeiden.

§ 18 Festmachen

1. Wasserfahrzeuge sind an den dafür bestimmten Einrichtungen in schiffahrtsüblicher Weise sicher und so festzumachen, dass die Befestigung leicht gelöst werden kann. Die Befestigung ist zu überwachen.

§ 19 Ausnahmen

1. Auf Antrag kann der Hafenmeister in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Hafennutzungsordnung zulassen.

§ 20 Sonderregelungen

1. Bei Vorliegen regelungsbedürftiger Tatbestände ist die Hafenbehörde ermächtigt, Sonderregelungen zu erlassen. Diese werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

§ 21 Beschädigung von Hafenanlagen

1. Beschädigungen von Hafenanlagen sind von jedem Hafennutzer nach bekannt werden unverzüglich der Hafenbehörde oder dem Hafenmeister anzuzeigen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Nutzung der Gewässer für den Verkehr und die Sicherheit in den Häfen (Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz - WVHaSiG M-V) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Hafennutzungsordnung oder den Anordnungen der Hafenbehörde oder Hafenmeister zuwiderhandelt.
2. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Hafennutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Kenz-Küstrow, den 21.05.2019


Bürgermeister
(Harald Reinecke)

(Siegel)



